

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 18. Mai 2017 betreffend die Übertragung der Zuständigkeit zur Abgabe von Äußerungen und Stellungnahmen in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof

Gemäß § 46 Abs. 2 des Statutes für die Landeshauptstadt Linz 1992 wird verordnet:

### **§ 1**

Die Zuständigkeit des Gemeinderates zur Abgabe von Äußerungen, Stellungnahmen u.dgl. in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof wird dem Stadtsenat der Landeshauptstadt Linz übertragen.

### **§ 2**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 1. Juli 2004 betreffend die Übertragung der Zuständigkeit zur Abgabe von Äußerungen und Stellungnahmen in Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts (Amtsblatt Nr. 14/2004) außer Kraft.

Der Bürgermeister

Klaus Luger eh.